

Die Realverbände in Vöhrum



Die Realverbände in Vöhrum

Die Unterlagen der Generalteilung, Spezialteilung und Verkoppelung

Mit der Umgliederung der alten Realgemeinde Vöhrum in drei selbständige Realverbände in den Jahren 1971–1973 wird eine geschichtliche Entwicklung in neue Bahnen gelenkt, deren Ursprung in der bäuerlichen Siedlung dieses Raumes zu finden ist.

Aus den ehemals in der Realgemeinde Vöhrum zusammengefaßten Fuchsberginteressenten und den Reihelenten entstand am 21.11.1971 die Forstgenossenschaft I Vöhrum, aus den Backhausinteressenten und den Hainwaldinteressenten wurde am 24.4.1972 die Forstgenossenschaft II Vöhrum, und aus den Feldmarksinteressenten bei der Spezialteilung und Verkoppelung der Feldmark Vöhrum von 1876 wurde am 30.4.1973 die Verkoppelungsinteressentenschaft Vöhrum gebildet.

Die alte Realgemeinde, mit dem Bauermeister an der Spitze, geht in ihrem Ursprung auf die alten Mark- und Feldmarksgenossenschaften zurück. Sie gründet sich auf Absprachen und Verpflichtungen der Bauern eines Dorfes zum Zwecke der Bewirtschaftung der oft im Gemenge und unter Flurzwang liegenden Ländereien einer Ortsflur. Weiterhin bedurfte es der Absprache über die gemeinsame Hütung des Viehs auf den die Ackergewanne umgebenden Gemeinheiten des Dorfes über die Stoppelweide und Wiesenfretung, über Plaggen- und Brennbültenhieb, über die Nutzung der Sand-, Grand-, Lehm-, Mergel- und Tongruben für den Haus- und Wegebau, sowie über die Nutzung der Forstorte. Auch überörtliche Weidgerechtsame und Gerechtsame in der Mark mußten mit den Nachbarorten abgesprochen werden.

Über die frühe und mittelalterliche landwirtschaftliche Entwicklung Vöhrums gibt es nur wenige Aufzeichnungen. Neben der

Höfeliste von 1758 wurden die schriftlichen Dokumente erst nach 1800 zahlreicher.

Besonders die Rezesse und Karten über Generalteilung, Spezialteilung und Verkoppelung geben mit ihren detaillierten Aufstellungen und den exakt vermessenen Karten ein klares Bild der Vöhrumer Landwirtschaft in früherer Zeit und damit von der Besiedlung des Raumes.

Schon 1786 versuchte König Georg III., durch eine Verordnung auf die Aufhebung der Gemeinheiten und der gemeinsamen Feldweide hinzuwirken; allerdings ohne großen Erfolg. Die Gemeinheitsteilungsordnung wurde für das Fürstentum Lüneburg erst im Jahre 1802 und in den übrigen Teilen des Königreichs Hannover in den Jahren 1824–1825 erlassen, während die Zusammenlegung der Felder erst durch ein Gesetz aus dem Jahre 1842 in die Wege geleitet wurde.

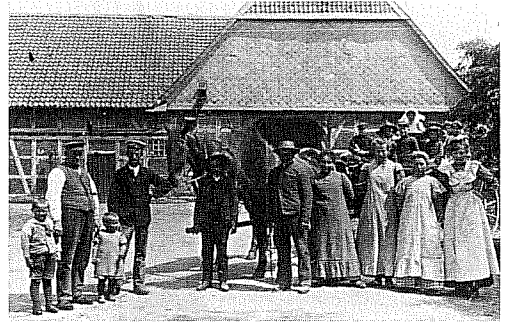
Mit der Durchführung dieser Gesetze ist auch in Vöhrum die gewachsene Ortsflur zerstört und die Wirtschaftsform geändert. Die Rezesse, die Aufzeichnungen und die genauen Karten bringen eine exakte Wiedergabe des Zustandes der Feldmark und des Ortes. Da wir auch annehmen können, daß unser Dorf bis in das 19. Jahrhundert hinein mit seiner Flurform entwicklungsgeschichtlich harmonisch gewachsen ist, können wir aus den Aufzeichnungen, die den Zustand vor den Teilungen betreffen, mit gewissen Einschränkungen die Entwicklung des Ortes ablesen und verfolgen.

Für Vöhrum stehen uns eine größere Zahl von Rezessen über verschiedene Teilungsverfahren zur Verfügung. Daneben gibt uns die Karte der Feldmark des Dorfes Vöhrum von 1866/1868 ein genau vermessenes Bild von der Flurform der Feldmark Vöhrum mit

der Ortslage im Zustand vor der Verkoppe- lung; weiterhin zeigt sie die Bodengüte an und die Flureinteilung nach der Verkoppe- lung. Ältere Karten veranschaulichen die Gemeinheiten des Dorfes Vöhrum und die Dollger Heide. Die heutigen Ackerflächen sind in einer modernen Blockflur geordnet. Der alte Zustand wird geprägt durch drei Ge- wanne oder Felder: Das Herrenfeld, das Knickfeld und das Landwehrfeld. Das läßt eine Gewanneinteilung nach der Dreifelder- wirtschaft vermuten.

Die alte Dreifelderwirtschaft (Winte- rung-Sommer-Brache) wurde in früheren Zeiten in weiten Gebieten durchgeführt, als man noch nicht die Möglichkeit hatte, die dem Boden durch den Anbau entzogenen Nährstoffe von außerhalb des Betriebes zu ersetzen. So diente die alle drei Jahre einge- schaltete Brache als Ruhepause des Bodens dazu, in dieser Zeit, in der die Umsetzungen der organischen Substanz im Boden weiter- laufen, wieder Nährstoffe für die Pflanzen der folgenden beiden Jahre verfügbar zu ma- chen und anzusammeln. Da dieses ein sehr langwieriger Prozeß ist, viele Böden aber auch schon durch die Jahrtausende lange Nutzung verarmt waren, ist an dieser Drei- felderwirtschaft die Menschheit, zumindest in Mitteleuropa, fast verhungert.

Ob in den Jahrzehnten vor der Verkoppe- lung, oder überhaupt in Vöhrum die Dreifelder- wirtschaft praktiziert wurde, scheint frag- lich zu sein. Denn nach einer Quelle im



Vor'm Hagemann'schen Hoffe.

Von links: Otto H. sen., Friedr. H. sen., Herm. H. sen., Heinr. Knüppel sen., Friedr. H. jun., Friedrich H. m., Frieda H. geb. Niebuhr, rechts außen Schneiderin Emma Seffers.

Staatsarchiv Hannover (Hannover Des 80, Hildesheim L 34) war in Vöhrum „das Durcheinandersäen ohne bestimmte Felder- einteilung“ üblich.

Wie wir weiterhin sehen werden, spricht auch die unterschiedliche Größe und die Zuordnung der Felder zu verschiedenen Ortsteilen gegen das Feldsystem „Dreifelderwirtschaft“. Daß trotzdem ein gewisser Flurzwang geherrscht hat, ist nicht auszuschließen, denn einige Parzellen der alten Flur sind nicht frei zu erreichen.

Das Herrenfeld hatte in den Langen Äckern bis zu 1000 m lange und im Extrem nur 10 m breite, leicht gebogene Ackerstrei- fen. Auch das Landwehrfeld ist in fast 500 m lange, schmale und leicht S-förmig gebogene Streifen gegliedert. Das dritte Feld, das Knickfeld, schiebt sich zwischen beide Fel- der an der Westseite der Ortslage, zwischen Landwehrgraben und dem Spring ein, und endet im Westen an der Dollger Heide. Hier waren die Ackerstücke mehr rechteckig und die Streifen wesentlich kürzer. Dieses Feld scheint in der Anlage jünger als die beiden vorgenannten gewesen zu sein. Aber auch in den Besitzverhältnissen auf den drei Feldern zeigten sich gravierende Unterschiede. So waren einige der Halbhöfe (Littre o Hausnr. 25, Littre k Hausnr. 24) und die Pfar- re nur auf dem Herrenfeld anzutreffen.





Ehemaliges Gemeindebackhaus.

Auf dem Landwehrfeld befanden sich die Halbhöfe Littre n Hausnr.17, Littre Hausnr.18 und Littre Hausnr.11. Diese waren aber nicht auf dem Herrenfeld vertreten. Der Halbhof Littre g Hausnr.1 mit der einzigen Privatschäferei hatte seine Ländereien nur im Knickfeld. Diese Besitzverteilung widerspricht der Aufteilung in drei Gewanne zur Dreifelderwirtschaft.

Das Landwehrfeld liegt am Rande der Feldmark, vom Ort isoliert, an der Röhrser Grenze. Berücksichtigt man die weiten Anfahrtswege von Vöhrum zum Landwehrfeld, so liegt die Wüstung Groß Vöhrum zu diesem Ackerfeld wesentlich günstiger. Die Lage der Wüstung am Landwehrgraben an einem Quellhorizont ist durch Scherbenfunde und auf der o.g. Karte durch kleine Blockparzellierung und den Flurnamen Groß Vöhrum bestimmt. Das Landwehrfeld ist demnach die Ackerflur von Groß Vöhrum. Zwischen der Wüstung und dem Feldland findet sich ein Gebiet mit Block- und Kurzstreifeneinteilung. Damit scheint die Lage des Dorfgangers von Groß Vöhrum aufgezeichnet zu sein.

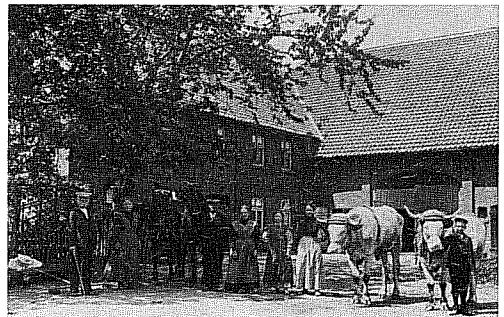
Nach Auswertung der Flurkarte scheinen die Einwohner von Groß Vöhrum nach der Auffassung des Ortes auf die Landwehr und nach Vöhrum „an die Breite Straße“ gezogen zu sein. Von hier aus werden sie auch den Wüstungsflurteil Landwehrfeld sofort weiter genutzt haben. Denn bei einer längeren Nutzungsunterbrechung hätte sich die Feldeinteilung mit der Langstreifenflur kaum erhalten.

Zur Beurteilung der beiden anderen Felder müssen wir einen Blick auf die Ortslage werfen. Der Ortsaufbau ist an topographische Leitlinien gebunden. Die vermutlich ältesten Höfe reihen sich am Talrand der Fuhse. Sie werden aber von der bis 100 m breiten anmoorigen Senke des Springs (ehemaliger Dorfgraben) in zwei Ortsteile gegliedert. Im Osten liegt das sogenannte Maschende. Im Westen liegt auf einem Geestsporn ein Ortsteil in einer wohl topographisch mitbedingten sackgassenartigen Anordnung der Gebäude. Die Öffnung der Sackgasse zeigt nach Südwesten, während der rundliche Abschluß (der Sack) nur durch einen Weg zum anderen Ortsteil geöffnet ist.

Zwischen den beiden Ortsteilen, aber topographisch dem „Maschende“ zugeordnet, befindet sich das geistliche Zentrum mit Kirche, Pfarrhaus und Schule.

Wenn man nun bedenkt, daß, wie oben erwähnt, die Höfe in den östlichen und westlichen Ortsteilen auch unterschiedlich an den Feldern beteiligt waren, kann man wohl nicht ohne Grund auf eine getrennte Entwicklung von zwei oder sogar drei Siedlungskernen schließen, zumal in den schon vorher aufgeführten Urkunden auch drei verschiedene Ortsnamen aufgeführt sind:

1. eine Siedlung am Talrand der Fuhse mit den Halbhöfen f Nr. 23; k Nr. 24; o Nr. 25 und p Nr. 28, der Kirche, der Pfarre und der Schule ist mit dem Herrenfeld als Kirchvöhrum anzusehen,



Auf Hummann-Bode's Hof (heute Maruhn, Kirchvordener Str. 1).

2. die Wüstung Groß Vöhrum mit der Flur Landwehrtfeld,

3. die Homann-Bodensche Schäferei vor Vöhrum als Halbhof, mit dem zugehörigen Feldlande im Knickfeld, ist als Klein Vöhrum anzusprechen. Diese Siedlungszelle ist dann später von den ehemaligen Bewohnern der Wüstung Groß Vöhrum aufgesiedelt worden.

Bei dieser Betrachtung fallen Littr.-h Hausnr. 19 und Littr. f Hausnr. 23 etwas aus dem Rahmen. Littr. f liegt in „Kirchvöhrum“, besitzt aber dort kein Feldland, während Littr. h in „Klein Vöhrum“ liegt, aber in allen drei Feldern vertreten ist.

Aus der noch heute zu erkennenden früheren Zweiteilung (ohne Wüstung) des Dorfes in Kirch- und Klein-Vöhrum lassen sich dann auch die bis in die jüngste Vergangenheit hineinreichenden Gegensätze zwischen „Maschende“ und „Springende“ im heutigen Vöhrum erklären. Leider ist die für die Fluranalyse benutzte Karte von 1866/1868 so stark beschädigt, daß sie nicht in allen Punkten lesbar ist und ein Teil der Flurstücke des alten Planes nicht mehr identifiziert werden konnte. Diese Stellen sind auf der verkleinerten Abzeichnung schon 1953 mit einem Fragezeichen versehen.

Der oben angeführte Verbindungsweg zwischen beiden Ortsteilen im Zuge der heutigen Kirchvörderer Straße (Breite Str.) durch die vermoorte Niederung des Springs kann wegen seiner geringen Breite nur innerörtliche Bedeutung gehabt haben. Denn die „Burgdorf–Peinsche–Heerstraße“ verlief unter Umgehung der Langen Äcker von der Ziegelei über Herrenfeldstraße, Kohlweg, zum Eichholz (Bahnhofstraße), über das Grundstück W. Ernst (Härke-Krug) zur Burgdorfer Straße. Sie umging somit weitläufig die erwähnte vermoorte Niederung. Auch die übrigen heutigen Straßen, die den Spring überqueren, wie Backhausweg und Hofmannsthalstraße waren nur Fußsteige und sind erst im Zuge der Verkoppelung ausgebaut.

Wenn irgendwie möglich, geschehen die Ausbauten in den späteren Siedlungsperioden (Kötner und Brinksitzer) weiter als Talrandsiedlungen. Entweder entlang der Fuhseue (Maschende) oder beiderseits vom Spring nach Süden zu. Aussiedlungen nach der Verkoppelung sind vollkommen vom Wasser gelöst. Hausnr. 1 Homann–Bode, Hausnr. 14 Albert Deike, Hausnr. 55 Gustav Munzel, Hausnr. 15 Heinrich Knüppel.

Noch heute wird im Realverband nach der Qualität der Höfe unterschieden. Es ist auch grundsätzlich möglich, eine relative Alters-einstufung der Höfe zueinander nach der Qualifikation, also nach der Unterteilung in Voll- und Halbhöfe, Kötner, Brinksitzer, An- und Abbauern sowie Häuslinge vorzunehmen. Doch in Vöhrum scheint die alte Bedeutung der Qualität der Höfe durch eine jüngere Einteilung nach der Größe der Höfe bzw. nach steuerlichen Belastungen überlagert zu sein. So gibt es auch Hofstellen, deren Qualität sich verschoben hat. Mehrfach konnte dieses zwischen Köttern und Brinksitzern, besonders zwischen Halbköttern und Vollbrinksitzern festgestellt werden. Die Gruppe der Halbhöfe scheint weitgehend konstant geblieben zu sein. Jedoch weist eine Liste der Hofgüter 1758 9 Halbspänner, 37 Kötner und 8 Brinksitzer aus, während der Rezess von 1876 bei 11 Halbspännern, 37 Köttern und 5 Brinksitzern mit der Pfarre, dem Pfarrwitwentum und der Schule, 76 Reihelente bezeichnet. Bei den



Wilhelm Ernst sen. auf dem Wege zum Müller (Zum Eichholz 4)

Kötnern werden noch 11 Vollkötnern und 26 Halbkötnern unterschieden. Die 26 Halbkötnern unterscheiden sich in der Art der Berechtigungen an den Gemeinheiten des Dorfes nicht von den Vollkötnern und auch nicht von den Halbhöfen. Doch die Lage dieser Hofstellen im Dorfe ist weniger bevorzugt sondern der der Brinksitzer zugeordnet bzw. scheinen sie vereinzelt von Halbhöfen abgekommen zu sein.

Verzeichnis der Reihestellen zu Vöhrum nach Qualität der Höfe.

Die Ziffern entsprechen den früheren Hausnummern.

Halbhöfe: 1 – 3 – 10 – 11 – 17 – 18 – 19 – 23 – 24 – 25 – 28

Vollkötnern: 4 – 5 – 6 – 8 – 9 – 12 – 13 – 16 – 21 – 22 – 47

Halbkötnern: 2 – 20 – 27 – 29 – 30 – 31 – 32 – 40 – 41 – 42 – 43 – 44 – 45 – 46 – 48 – 50 – 51 – 52 – 58 – 59 – 60 – 61 – 62 – 63 64 72

Vollbrinksitzer: 7 – 14 – 15 – 26 – 33 – 34 – 35 – 36 – 37 – 39 – 49 – 53 – 66 – 69 – 70 – 71 – 74 – 72 – 76 – 77 – 89 – 68

Halbbrinksitzer: 55 – 56 – 65

Die Reihelente bestanden ursprünglich aus den Halbhöfnern (oder Halbspannern) und Kötnern. Später wurden die Brinksitzer auch dieser Gruppe zugezählt. Es war damals dann die Bezeichnung Reihelente und Brinksitzer üblich. Es kommt aber auch vor, daß jüngere Brinksitzer von gewissen Nutzungen und Rechten der Reihelente ausgeschlossen blieben. So heißt es bei den Fuchsberginteressenten: „Forstgenossenschaft Vöhrum, das sind sämtliche Reihestellen mit Ausnahme der Hausnrn. 55, 56, 65 und 82“, d.h. die sogen. Halbbrinksitzerstellen und das Pfarrwitwentum.

Ähnlich verhielt es sich mit den sogenannten sechs Alt-Anbauern zu Vöhrum. Das sind die Hausnrn. 83, 84, 85, 86, 87 und 99. Diese Gruppe gehörte, wie alle An- und Abbauern, nicht zu den Reihelenten. Sie hatten aber, da sie, wie die Bezeichnung „Alt“-Anbauern besagt, schon länger der Dorfgemeinschaft angehörten, einige

Rechte an den Gemeinheiten erworben. So waren sie zur kostenlosen Benutzung der zum Sand-Grand-Ton- und Mergelgraben und zum Flachsrotten eingerichteten gemeinschaftlichen Grundstücke befugt. Die nachgesiedelten Anbauern, die Neu-Anbauern, Abbauern und Häuslinge hatten keinerlei Anspruch auf kostenlose Nutzung der Gemeinheiten. Nach der Spezialteilung der Gemeinheiten wurde ihnen zugestanden, gegen Bezahlung Lehm und Grand zu graben. Bei Selbstwerbung kostete für sie ein zweispänniges Fuder Lehm 50 Pfennig und ein zweispänniges Fuder Grand 10 Pfennig. Der Müller zur Bergermühle hatte das Recht, den Ton zu Mühlenbauten (Wasserbauten), jedoch nicht zu den Mühlengebäuden, in den Gemeinheiten vor Vöhrum zu graben.

Die Weidgerechtsame auf den Vöhrumer Gemeinheiten und in der Dollger Heide, die Stoppelweide und die Wiesenfretung lag, je nach Größe der Berechtigung der einzelnen Hofstelle, grundsätzlich nur bei den Reihelenten. Das Vieh wurde, nach Tierarten getrennt, von angestellten Hirten, die in gemeindeeigenen Hirtenhäusern wohnten, auf die Weide getrieben. Die Weidezeit auf den Gemeinheiten des Dorfes und in der Dollger Heide dauerte das ganze Jahr, die Stoppelweide begann nach Aberntung des Getreides, und die Wiesenbehütung begann mit der Aberntung des Grummets und endete am Alten Maitag (12. Mai) des folgenden Jahres. In der Zeit vor der Verkoppelung spielte die Rinderviehzucht keine bedeutende Rolle.



Bei der doch recht kümmerlichen Futtergrundlage konnte ein leistungsfähiger Viehbestand kaum gehalten werden. Der Futtermangel bewirkte auch, wie wir noch sehen werden, daß Wiesen höher bewertet wurden als Ackerland und daß der im frühen Mittelalter weit verbreitete Wald ein Opfer der Waldhütung wurde. Das Rindvieh war schwarzbunt, es gehörte den Landrassen an, war klein und wenig produktiv. Die Jahresleistung einer Kuh der damaligen Zeit waren etwa 800 Liter Milch. Das Gewicht einer solchen Kuh kann etwa mit 200–300 kg angegeben werden.

Entsprechend der Zunahme des Ackerlandes bei Spezialteilung der Gemeinheiten



Otto Lüer sen. mit seinen „Haustieren“ im Jahre 1945.

vergrößerte sich auch die Anzahl der Pferdegespanne in Vöhrum.

Die Schafhaltung stand in einer gewissen Blüte. Sie ging dann aber mit der Ausweitung des Überseehandels und den damit verbundenen sinkenden Wollpreisen und dem Auflösen der Allmende ständig zurück.

Bei 751 Einwohnern in Vöhrum waren am 1.12.1871 von 165 Familien-Haushaltungen 158 Haushaltungen mit Viehhaltung. Dieser Viehbestand betrug am 18.1.1873 in Vöhrum: 64 Pferde, 260 Kopf Rindvieh (168 davon Kühe), 723 Schafe, 227 Schweine, 132 Ziegen und 111 Bienenstöcke.

1880 hatten wir 800 Einwohner in 136 Häusern (Gehöften), davon 133 mit Viehbestand, und es gab 182 viehbesitzende Haushaltungen, in denen am 10.1.1883 77 Pferde, 282 Rinder (202 Kühe), 1.381 Schafe, 478 Schweine, 167 Ziegen und 100 Bienenstöcke gezählt wurden. Die Schafe wurden in vier Schäfereien gehalten. Einmal die Homann-Bodensche Privatschäferei vor Vöhrum und dann die drei Genossenschaftsdorfschäfereien in Vöhrum mit insgesamt 47 Anteilen. Es wird genau die Zahl der alten Reihleute ohne Brinksitzer erreicht.

Am 7. Juli 1843 werden die Dorfschäfereien wie folgt aufgeführt.:

1. Schäferei 15 Interessenten

Halbspänner Joh. Heinrich Leverkusöhne
 Halbspänner Joh. Heinrich Bode
 Halbspänner Conrad Deneke
 Halbspänner Joh. Behrend Bode
 Halbspänner Joh. Christian Niebuhr
 Halbspänner Christoph Bode
 Kötner Heinrich Gieseke
 Kötner Joh. Heinrich Bode
 Kötner Joh. Heinrich Stellfeldt
 Kötner Joh. Heinrich Ernst
 Kötner Joh. Christ. Niebuhr
 Kötner Hans Heinrich Reupke
 Kötner Hans Heinrich Frehe
 Kötner Friedrich Schmidt
 Kötner Joh. Heinr. Klages

Hs.Nr. 19	Alle aus
Hs.Nr. 3	„Klein-
Hs.Nr. 11	Vöhrum“ und
Hs.Nr. 18	Landwehr
Hs.Nr. 17	
Hs.Nr. 10	
Hs.Nr. 8	
Hs.Nr. 6	
Hs.Nr. 4	
Hs.Nr. 13	
Hs.Nr. 16	
Hs.Nr. 12	
Hs.Nr. 5	
Hs.Nr. 9	
Hs.Nr. 2	

2. Dorfschäferei 12 Interessenten

Halbspänner Carsten Ernst	Hs.Nr. 24	Alle aus
Halbspänner Christoph Borgfeldt	Hs.Nr. 28	„Klein-
Kötner Rudolph Seffers Erben	Hs.Nr. 52	Vöhrum“ und
Kötner Conrad Seffers	Hs.Nr. 45	Landwehr
Kötner Christoph Wackerhage	Hs.Nr. 62	
Kötner Conrad Deneke	Hs.Nr. 64	
Kötner Joh. Heinr. Wittneben sen.	Hs.Nr. 27	
Kötner Joh. Heinr. Habekost	Hs.Nr. 43	
Kötner Christian Bödecker	Hs.Nr. 63	
Kötner Heinr. Deneke jun., früher Sonnenberg	Hs.Nr. 32	
Kötner Heinr. Habekost	Hs.Nr. 70	

3. Dorfschäferei 19 Interessenten

Halbspänner J. H. Seffers, jetzt Adolf Steckhahn	Hs.Nr. 23	
Halbspänner Conrad Hagemann, jetzt Kötner Conrad Niebuhr Ww.	Hs.Nr. 25	
Kötner Christian Niebuhr	Hs.Nr. 44	
Kötner Christoph Elbe	Hs.Nr. 21	
Kötner Johann Heinr. Kamps	Hs.Nr. 29	
Kötner Friedrich Deneke	Hs.Nr. 47	
Kötner Conrad Heinr. Ernst	Hs.Nr. 22	
Kötner Joh. Heinr. Frühling	Hs.Nr. 61	
Kötner Christoph Bode	Hs.Nr. 50	
Kötner Hans Heinr. Borgfeldt	Hs.Nr. 20	
Kötner Friedrich Kamps	Hs.Nr. 46	
Kötner Joh. Heinr. Klusmann jun.	Hs.Nr. 30	
Kötner Joh. Heinr. Behrens	Hs.Nr. 40	
Kötner Joh. Heinr. Deneke	Hs.Nr. 72	
Kötner Henning Giere	Hs.Nr. 42	
Kötner Joh. Heinr. Klusmann sen.	Hs.Nr. 48	
Kötner Rudolf Habekost, jetzt Heinr. Fischer	Hs.Nr. 41	
Kötner Heinr. Hünte	Hs.Nr. 51	
Kötner Hans. Heinr. Rösemann	Hs.Nr. 59	

Die Waldvorkommen in der Gemarkung Vöhrum sind zu den Resten des einstigen „Nordwaldes“ zu zählen, von dem man sagt, er sei so dicht gewesen, daß ein Eichhörnchen von Braunschweig aus bis nach Hannover habe von Baum zu Baum springen können. Dieser Wald ist durch Waldhude und durch Rodung bis auf die Reste des Hämelerwaldes und des Hainwaldes zerstört. Diese beiden Waldkomplexe verdanken ihr Fortbestehen einmal der Grenzlage und zum anderen ihren sehr staunassen, tonig-lehmigen Böden, die immer siedlungsfeindlich

waren. Die Flachmoore in der Fuhseniederung und im Glintbruche waren mit Erlenbruchwald bestanden. Dieser mußte dem Hunger nach Grünland weichen und wurde in Wiesenboden umgewandelt. Neben einem Interessentenforst im Hainwald, die schon weidefrei war, bestand ein Forstort der Reihelente auf dem Fuchsberg mit 3 ha 34,4 ar = 1.837,20 Mark Tax-Wert. Weiterhin lagen auf der Vöhrumer Gemeinheit verstreut mehrere kleine Forstorte, mit einem lichten Eichenpflanzwald bestanden, die der Weidgerechtsame unterlagen.

Holzbestand auf den Angern vor Vöhrum 1843 *)

II Kl. Angerboden	0 Mg	30,0	□R	v. d. alten Dickelsberge
II Kl. Angerboden	0 Mg	10,0	□R	Am Maschkamp (Marschkampswinkel)
III Kl. Angerboden	1 Mg	100,0	□R	Im Knicke
III Kl. Angerboden	4 Mg	110,0	□R	Im Knicke
II Kl. Angerboden	19 Mg	116,0	□R	Im Spring
III Kl. Angerboden	0 Mg	14,0	□R	Im Spring
IV Kl. Angerboden	1 Mg	118,0	□R	Im Spring
III Kl. Angerboden	0 Mg	30,0	□R	vor dem alten Dickelsberge
III Kl. Angerboden	0 Mg	37,0	□R	der Eichelkamp bei Boden Immenzaun
II Kl. Angerboden	0 Mg	60,0	□R	der Eichelkamp bei Deneken Garten
		30 Mg	25,0	□R

Die beiden Forstorte Spring und Knick wurden 1876 mit der Auflage niedergelegt und ausgerodet, daß der mit 30Mg 25 □R gleich 3,7942 Kuhweiden Wert ermittelte Forstgrund ungeteilt und servitutfrei an den bestehenden Forstort Fuhrenkamp auf dem Fuchsberg für die beteiligten Forstinteressenten mit 7 ha 43,8 ar = 3208,38 Mark Tax-Wert „äquivalent“ d.h. bewertet, wurde.

Das isoliert zwischen der Domäne Telgte und der Feldmark von Berkum gelegene Glintbruch war ein weiterer Vöhrumer Forstort. Hier lag die Holznutzung des mit 7/10 bewaldeten Bruchbodens der Klasse II bei den Interessenten aus Oelsburg, Adenstedt, Vöhrum und Berkum. Die Interessenten aus Vöhrum bildeten zur Holznutzung vier sogenannte Rotten mit je 12 Beteiligten. Auch hier waren wie bei den Dorfschäfereien nur die Halbhöfe und die Kötner beteiligt.

Verzeichnis der jeweils 12 Holzinteressenten der vier Vöhrumer Rotten im Juli 1841

Rott I

Kötner Friedrich Schmidt	Hausnr.	9
Kötner Joh. Heinr. Klages	Hausnr.	2
Halbspänner Conrad Deneke	Hausnr.	11
Kötner H. Heinrich Reupke	Hausnr.	12
Kötner Joh. Heinrich Stellfeldt	Hausnr.	4
Kötner H. Heinrich Friehe	Hausnr.	5
Halbspänner Joh. Behrend Bode früher Homann	Hausnr.	1
Kötner Joh. Heinr. Ernst	Hausnr.	13
Kötner Joh. Heinr. Gieseke	Hausnr.	8

Halbspänner Joh. Heinr. Bode	Hausnr.	3
Kötner Joh. Heinr. Bode	Hausnr.	6
Halbspänner Christian Bode	Hausnr.	10

Rott II

Halbspänner Conrad Bode	Hausnr.	18
Halbspänner Christian Niebuhr	Hausnr.	17
Kötner Christian Niebuhr	Hausnr.	16
Halbspänner Christ. Borchfeldt	Hausnr.	28
Kötner Joh. Heinr. Wittneben	Hausnr.	27
Halbspänner Conrad Hagemann	Hausnr.	25
Halbspänner Carsten Ernst	Hausnr.	24
Halbspänner Joh. Heinr. Seffers in Zukunft		
Halbspänner Adolf Stechhahn	Hausnr.	23
Kötner Conrad Heinr. Ernst in Zukunft Carsten Ernst	Hausnr.	22
Kötner Christoph Elbe	Hausnr.	21
Kötner Hans Heinr. Bortfeld	Hausnr.	20
Halbspänner Heinr. Leverköne in Zukunft Heinr. Stellfeldt	Hausnr.	19

Rott III

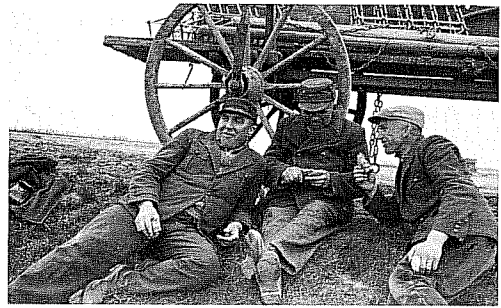
Kotsaß Wwe. Niebuhr in Zukunft Christian Niebuhr	Hausnr.	44
Kotsaß Conrad Seffers	Hausnr.	45
Kotsaß Johann Heinr. Habekost	Hausnr.	43
Kotsaß Heinrich Kamps	Hausnr.	29
Kotsaß Heinrich Deneke	Hausnr.	32
Kotsaß Friedrich Deneke	Hausnr.	47
Kotsaß Henning Giere	Hausnr.	42
Kotsaß Ludolf Habekost in Zukunft Heinrich Fischer	Hausnr.	41
Kotsaß Johann Heinr. Behrens	Hausnr.	40
Kotsaß Friedrich Kamps	Hausnr.	46

*) Mg = Morgen (2621 m²), □R = Quadratruten (21,85 m²)

Kotsaß Friedrich Böker	Hausnr. 31
Kotsaß Joh. Heinr. Klusmann	Hausnr. 48
Rott IV	[/30
Kotsaß Hans Heinr. Deneke	Hausnr. 72
Kotsaß Conrad Deneke	Hausnr. 64
Kotsaß Christian Bödecker	Hausnr. 63
Kotsaß Christoph Wackerhage	Hausnr. 62
Kotsaß Heinrich Wittneben	Hausnr. 27
Kotsaß Heinrich Wittneben	Hausnr. 60
Kotsaß Hans Heinr. Rösemann	Hausnr. 59
Kotsaß Ludolf Seffers	Hausnr. 52
Kotsaß Johann Heinrich Hünte	Hausnr. 51
Kotsaß Christoph Bode	Hausnr. 50
Kotsaß Johann Heinrich Klages	Hausnr. 2
Die Schule	Hausnr. 81

Alle Interessenten kamen 1841 während der Generalteilung des Glintruches überein, die jeder Ortschaft aus den Holzberechtigungen zufallenden Abfindungen speziell unter sich zu teilen, abzuholzen und in Wiesen umzuwandeln. Die Genehmigung dazu wurde vom Königlichen Ministerium des Inneren eingeholt. Vor Abschluß des Verfahrens verkauften die Oelsburger und Adenstedter ihre gesamten Anteile. 18 Anteile mit 39 Mg 6,34 □R kauften Vöhrumer Bauern, die bisher nicht berechtigt waren. Im wesentlichen waren das Brinksitzer und Anbauern, die sich durch den Ankauf eine bessere Futtergrundlage für ihr Vieh schaffen wollten. Die restlichen 6 Anteile wurden an Berkum verkauft. Insgesamt wurden 132 Mg 63 □R Bruchwald gerodet und in Wiesen umgewandelt und dann unter den Berechtigten aus Vöhrum und Berkum speziell geteilt. Aus der Gesamtfläche fiel an Vöhrum unter Einschluß der zugekauften 18 Anteile eine Wiesenfläche von 109 Mg 33,116 □R.

Die Vöhrumer Gemarkungsgrenzen sind im wesentlichen aus den Generalteilungen zwischen Vöhrum und den Nachbargemeinden und der Generalteilung der Dollger Heide hervorgegangen. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Hütungsgenossenschaften aus Vöhrum und die der anderen umliegenden Ortschaften mehr oder weniger



Be-in Freustücke.

gegenseitig auf den jeweiligen Gemeinheiten, Brachen und Wiesen weideberechtigt. Nicht selten kam es dabei zu Reibereien, und erst mit dem Festlegen der Außengrenzen wurde ein Überweiden dieser oftmals durch Erdhügel, Hecken oder Gräben gekennzeichneten neuen Grenze unter Strafe gestellt.

Zwischen der Domäne Telgte, den Ortschaften Vöhrum und Berkum und der Privat-Schäferei Bode zu Vöhrum wurde am 2. September 1831 z.B. vereinbart:

1. Aufhebung der gemeinschaftlichen Wiesenfretung auf den Telgter und Vöhrumer Wiesen. Die Fretung findet auf den Vöhrumer Wiesen nur noch von den Berechtigten der Ortschaft Vöhrum, auf den Telgter Wiesen nur noch von der Domäne statt.

2. Die gemeinschaftliche Stoppelweide auf den Telgter und Vöhrumer Ackerstücken wird aufgehoben, und beide Teile benutzen die Stoppelweide nur auf ihren eigenen Flächen. Ausnahmen: Die Schwicheldter Morgen, welche zu Telgte gehören, werden von Vöhrum beweidet, auf dem Hofmeister Kamp dagegen übt Telgte die Stoppelweide aus.

3. Der Angerboden wird nach Maßgabe der Berechtigung zwischen den beiden Orten aufgeteilt. Die Abfindung für Telgte beträgt daraus 50 Mg. Abgegrenzt wird diese Abfindung nach dem Glintruch durch einen Graben, zu der Vöhrumer Abfindung durch „eine gerade Grenzhügellinie“. Die Dorfschaft Vöhrum erhält „alle übrigen

Änger, sie mögen Namen haben, wie sie wollen und wo sie belegen, auf welchen eine gemeinschaftliche Hüd- und Weidenutzung mit dem Dominial-Vorwerk Telgte ausgeübt werden“.

Der Domäne Telgte verbleibt das Recht eines freien Zuganges mit dem Vieh aller Art vom Kötherkampe, Kibitzwinkel, von den Schwicheldter Morgen quer über die Schwicheldter Trift, die nach dem Bruche führt, nach dem Drostenkampe, dem Hofmeister Kampe und nach den Bruchackern. Außerdem wird der Domäne das Recht eingeräumt, „einen Zug mit den Schafen nach dem Vöhrumer Knickteich zu nehmen, um solche darin zu baden und waschen zu können“. Weiterhin kann der für Telgte benötigte Lehm „auf dem Anger bei der Linde“ gemeinschaftlich mit Vöhrum gegraben und ungehindert abgefahren werden. Ferner war ihr erlaubt, Sand zu graben „zwischen den Kämpen unweit der Hannoverschen Heerstraße. Überschreitungen der Grenzen werden der Obrigkeit zur gesetzlichen Bestrafung angezeigt, insofern dafür kein gütliches Arrangement stattfinden sollte.“

Nach dem Gemeinheitsteilungsgesetz wurden Generalteilungen dieser Art mit allen umliegenden Ortschaften durchgeführt (siehe Angabe der Rezesse). Wegen der knappen Futtergrundlage auf den Gemeinheiten und des doch beachtlichen Viehbesatzes war die Dollger Heide für die angrenzenden Orte als zusätzliches Weidegebiet von ausschlaggebender Bedeutung. Sie begann im Bereich von Vöhrum direkt südwestlich der heutigen Eisenbahnlinie Hannover-Braunschweig. Die Umfangsgrenzen bildeten die Feldmarken von Arpke, Sievershausen, Röddenserbush, Ambostel, Röhrse, Vöhrum, Schwicheldt, Equord und Mehrum mit dem Steinwedeler Walde und neben solchem teilweise die Aue. Auf der Südseite kommen der Schwicheldter Privatanger und auf der Nordseite die Privatänger von Arpke, Sievershausen, Ambostel, Röddenserbush und Röhrse hinzu. Umschlossen von diesem Gebiet sind der Hainwald und der Hämeler-

wald. Der Eicker-Dören und die Umbüsche des Hämelerwaldes wurden jedoch zur Dollger Heide gezählt. Diese ist „größtenteils im Amte Peine und teilweise auch im Amte Meinersen gelegen und wird bisher noch in zwei Abschnitte geteilt, welche verschiedenen Berechtigungen unterlagen:

a) die Hainschnede oder der Schwicheldter Schirkanger und

b) die Waldschnede oder der Mehrumer Schirkanger; nach den darin gelegenen Wäldern – dem Hainwalde und dem Hämelerwalde – genannt.“

„Die ganze Dollger Heide – unter Ausschluß des Hämelerwaldes und des Hainwaldes – hier waren in vorausgegangenen Verfahren die Hudeberechtigungen schon abgelöst – wurde zur Hud und Weide mit allem Viehe benutzt. Das Holz auf den bestandenen Räumen derselben, den Eicker-Dören und den Umbüschten des Hämelerwaldes aber gehörte den verschiedenen Eigentümern des Hämelerwaldes. Auch wurde der Heide-Plaggenhieb (als Einstreu, aber vor allem zur Ackerdüngung) und der Büldenhieb (für Brennzwecke) auf den nicht bestandenen Hude-Räumen von den dazu Berechtigten benutzt. Endlich wurde Grand, Sand, Lehm und Mergel auf der Dollger Heide gegraben, wo sich dergleichen vorfand.“

Schon am 15.2.1819 stellte Freiherr von Hammerstein zu Equord und anschließend am 15.3.1819 die Königliche Domänenkammer einen Antrag auf Generalteilung der Dollger Heide, „um dadurch eine vorteilhaftere Benutzung der bis dahin nur spärlichen Heide auf dem vortrefflichen Boden zu erreichen“.



Das Grundeigentum an der gesamten Dollger Heide wurde zunächst von der Königlichen Domänenkammer beansprucht. Die von Hammersteinschen Güter zu Equord und Mehrum, das von Schwicheldtsche Gut und die Dorfschaften Vöhrum, Schwicheldt, Equord und Mehrum haben dem alleinigen Eigentumsanspruch der Domänenkammer widersprochen und haben das Miteigentum angemeldet. Da sich dann aber bei der Durchführung des Verfahrens ein bedeutender Weidemangel ergeben hat, ist das Grundeigentumsrecht nicht weiter erörtert worden und ohne Wirkung geblieben.

Als Beteiligte an der Dollger Heide-Teilung wurden benannt:

- a) Die Domäne Hofschwicheldt
- b) die Domäne Telgte
- c) die Schäferei des St. Godehardiklosters zu Hildesheim, vor Schwicheldt
- d) das freiherrlich von Hammersteinsche Gut zu Equord
- e) die Dorfschaft Equord
- f) die Harsticksche Schäferei zu Equord
- g) der freiherrlich von Hammersteinsche sattelfreie Hof zu Mehrum
- h) die Dorfschaft Mehrum
- i) das Gräfl. v. Schwicheldtsche Gut zu Schwicheldt
- k) die Dorfschaft Schwicheldt
- l) das v. Döttingsche Gut zu Rosenthal
- m) die Dorfschaft Rosenthal
- n) die Dorfschaft Stedum, jetzt Gutsbesitzer Siemering zu Adolphshof
- o) die Dorfschaft Vöhrum mit der Bodenschen Schäferei vor Vöhrum

- p) die Dorfschaft Landwehr (nur Triftrecht)
- q) die Dorfschaft Röhre
- r) die Dorfschaft Ambostel mit den Schäferreien der Vollmeier Giere und Heuer
- s) die Dorfschaft Sievershausen
- t) die Dorfschaft Röddenserbusch
- u) die Dorfschaft Arpke
- v) das v. Steinbergsche Lehn, den Familien Lahmann und Winkelmann gehörig
- w) das v. Honnrodsche Lehn, den Familien Camps und Heine gehörig
- x) die Schäferei des Kötners Ahrens zum Beerbusch
- y) die Holzinteressenten des Hämelerwaldes

Die Abfindungen der einzelnen Berechtigten wurden durch Schätzung der verschiedenen Nutzungsarten ermittelt. Das waren z.B. die Holznutzungen auf der mit Holz bestandenen Fläche und die Berechtigungen zum Heide-, Plaggen- und Brennblütenhieb.

Dann wurden die weiterhin erforderlichen Flächen für Sand-, Grand-, Lehm- und Mergelgruben ausgesetzt, und die für Gräben, Wege und Triften erforderlichen Flächen wurden abgezogen. Die dann noch verbleibende Masse ist unter den Weideberechtigten nach dem Verhältnis des ausgemittelten Viehbestandes verteilt worden.

Die Berechnungsgrundlage war die sog. Kuhweide, deren Flächenwert aus der Qualität des Bodens und nach der Nutzungsart berechnet wurde. Ausschlaggebend war dabei, ob es sich um Acker-, Wiesen-, Anger- oder Heideboden handelte. Auf eine Normal-Kuhweide entfielen z.B. auf dem Vöhrumer Anger:

3 Mg 73,5 □R Angerboden = 0,8630 Kuhweiden
 1 Mg 26,6 □R Heideboden = 0,1370 Kuhweiden

4 Mg 100,1 □R = 1 Normalkuhweide = 1.0000 Kuhweiden

A) Die Dollger Heide hatte eine Größe von:

1) Die Hainschnede

- a) reiner Weidegrund
- b) unbrauchbare Fläche

3229 Mg 28 □R = 742,4227 Kuhweiden
 9 Mg 119 □R = -

3239 Mg 27 □R = 742,4227 Kuhweiden

2) Die Waldschnede			
a) mit Holz bestandener Boden (Eicker-Dören u. Umbüsche)	454 Mg	118 □R =	123,8314 Kuhweiden
b) reiner Weidegrund	3294 Mg	5 □R =	874,4604 Kuhweiden
c) unbrauchbar	11 Mg	55 □R =	-
	<hr/>		
	3760 Mg	58 □R =	998,2918 Kuhweiden
B) Schwicheldter Privatanger			
a) reiner Weidegrund	434 Mg	63 □R =	160,0437 Kuhweiden
b) unbrauchbar	6 Mg	107 □R =	-
	<hr/>		
	441 Mg	50 □R =	160,0437 Kuhweiden
C) Die Privatanger vor Arpke p.p.			
a) reiner Weidegrund	231 Mg	79 □R =	41,2616 Kuhweiden
b) unbrauchbar	-	68 □R =	-
	<hr/>		
	232 Mg	27 □R =	41,2616 Kuhweiden
Das ganze Teilungsobjekt enthält:	7673 Mg	42 □R =	1942,0198 Kuhweiden
davon unbrauchbar	28 Mg	109 □R =	-
	<hr/>		
bleiben brauchbar	7644 Mg	53 □R =	1942,0198 Kuhweiden

Von dieser Masse hat die Dorfschaft Vöhrum einschließlich der Bodenschen Schäferei erhalten:

1. für Weide auf der Dollger Heide		288,0677 Kuhweiden
2. für Bültentrieb auf der Dollger Heide		0,8916 Kuhweiden
3. für Plaggentrieb auf der Dollger Heide		0,9817 Kuhweiden
4. für Entfrettung der Wiesen		
d. Gutes Schwicheldt im Kleinen Bruche		1,2500 Kuhweiden
5. für die Weide des Gutes Rosenthal		0,2933 Kuhweiden
6. für die Weide der Gemeinde Rosenthal		0,8683 Kuhweiden
7. für die Weide auf den Privatängern vor Röhre, Arpke p.p.		4,0679 Kuhweiden
8. die Entschädigung		
der Dorfschaft Landwehr für deren Hütungszug		<u>0,0588 Kuhweiden</u>
		296,4793 Kuhweiden

Für die Abfindung an Domäne Telgte
von Privatängern vor Vöhrum und Telgte ./. 10,0000 Kuhweiden
286,4793 Kuhweiden

Wofür planmäßig an Fläche nach der Örtlichkeit erfolgen soll und 1263 Mg 63 □R
zwar zwischen der Hannover-Peinschen Straße, dem Hainwalde und der Feldmark Vöhrum.

Nach erfolgter Generalteilung wurde ein Nichtbeachten der neuen Grenzen unter Strafe gestellt:

„Grenzüberschreitungen mit dem Viehe sind der Obrigkeit anzuzeigen und von derselben mit gesetzlicher Strafe zu ahnden. Außerdem aber werden nachfolgende Conventional-Strafen festgesetzt, welche von dem schuldigen Teile an den, dessen Eigentümer verletzt ist, zu entrichten sind.

- 1.) für ein weidendes Pferd 4 ggr. Landesmünze
- 2.) für ein weidendes Stück Hornvieh 3 ggr. Landesmünze
- 3.) für jedes weidende Schaf 8 ch Landesmünze
- 4.) für jedes zweispännige Fuder Heide, Plaggen, Bülte oder Torf, Sand oder Grand = 16 ggr. Landesmünze

5.) für jede Person, welche auf unerlaubte Weise mit Heide oder Plaggenhauen, Bülte oder Torfstechen betroffen wird, 8 ggr. Landesmünze. Werden benannte Übertretungen in der Nacht ausgeübt, so wird die Conventionalstrafe doppelt belegt. Die Bezahlung des Strafgeldes für das Vieh geschieht von dem Eigentümer desselben; ist solcher aber durch die Fahrlässigkeit eines Gemeindevorstandes über die Grenze gekommen, so entrichtet die Gemeinde dasselbe. Bei Entwendung von Heide, Plaggen, Bülten oder Torf entrichtet der Eigentümer des Spannwerks das Strafgeld, und werden Dienstboten unerlaubter Weise beim Heide- oder Plaggenhauen usw. betroffen, so muß der Brotherr dasselbe entrichten, insofern er dieselben zu den unerlaubten Handlungen veranlaßt hat. Außerdem muß aber auch der durch das Vieh oder durch das Heide-, Plaggenhauen p.p. verursachte Schaden nach vorgängigem Taxato vergütet und müssen von den Schuldigen die veranlaßten Taxationskosten getragen werden.“

Bis zum Jahre 1860 sind dann auch die restlichen Gemeinheiten vor Vöhrum bis auf geringe Reste spezial-geteilt worden. Dabei ist auch die Feldbehütung und die Frettung der Vöhrumer Wiesen aufgehoben worden.

Aus der Gemeinheits-Teilungsmasse haben die beteiligten 76 Reihelente und die 6 Altanbauern

a) jeder 1 1/2 Kuhweiden als „Haushaltsbedürfnis“ vorweg erhalten,

b) je nach Berechtigung und Teilnahmeverhältnis bekamen die Halbhöfner etwa 5,7 Kuhweiden, und als geringste Abfindung bekamen die Altanbauern 0,2952 Kuhweiden. Dazwischen lagen die Kötner und Brinksitzer,

c) ein Zu- oder Abschlag bei der Auseinanderrechnung des Weideäquivalents von den Privatgrundstücken wurde verrechnet und
d) wurde ein Zuschlag aus den Schäferanteilen hinzugezählt.

Nach der Spezialteilung der Gemeinheiten blieben den Reihelenten neben den

Grand-, Lehm- und Mergelgruben noch folgende Ländereien zur gemeinschaftlichen Gänse- und Schweineweide reserviert:

Beim Lausebusche	0 Mg	29,0 □R
Der Maschteich	11 Mg	9,5 □R
Der Prahwinkel	2 Mg	118,4 □R
Zwischen Marschteich und Hansohrriede	5 Mg	32,0 □R
dasselbst der Triangel	0 Mg	58,0 □R

Am 11. September 1865 wurde die Spezialteilung und Verkoppelung der Feldmark Vöhrum von der Königl. Landdrostei Hildesheim genehmigt und umgehend in Angriff genommen.

Die Teilungskommission bestand aus:

a) Rechtskundigen

- 1) der Regierungsrat Hoppenstedt zu Peine,
- 2) der Amtshauptmann Freiherr v. Dörnberg zu Peine.

b) Technischen

- 1) der Ökonomie-Commissär Raesfeldt zu Hildesheim,
- 2) der Ökonomie-Commissär Jacobs- hagen zu Hannover.

Die Vermessung und Berechnung der Feldmark und Zeichnung der Karte in den Jahren 1866 - 68 geschah durch den Landes-Ökonomie-Conducteur Ulrich.

Dabei waren als Grenzanweiser gewählt und 1866 vereidigt:

1. Halbspänner Heinrich Bode Hs.Nr. 1
2. Halbspänner Heinrich Bode Hs.Nr. 3
3. Brinksitzer Heinrich Frehe Hs.Nr. 39

für die Bonitierung wurden gewählt und vereidigt:

a) Classificatoren:

1. Halbspänner Behrend Bode Hs.Nr. 18
2. Halbspänner Heinrich Ernst Hs.Nr. 24
3. Kotsass Hennig Giere Hs.Nr. 42

b) Taxatoren:

1. Achtsmann Finkam aus Dungenbeck
2. Achtsmann Köneke aus Röddensen
3. Vorsteher Happe aus Thönse.

Der Acker- und auch der Angerboden in der Feldmark Vöhrum wurden in 11 Güte- klassen unterteilt. Dabei ist man von der

Berechnung in Kuhweiden abgegangen und hat in Mark pro Morgen Kapitalwert gerechnet, den Morgen zu 26,2 ar.

Der Kapitalwert für 1 Morgen Acker- oder Angerboden der Klasse I betrug 504 Mark = 1926,66 Mark/ha. Die Wertminderung zur nächstniederen Klasse betrug 36 Mark/Morgen, lediglich von Klasse 3 zu 4, von 5 zu 6 und 6 zu 7 betrug die Wertminderung das Doppelte, also 72 Mark/Morgen, so daß die Bodenklasse 11 mit 36 Mark/Morgen zu Buche stand. Den Wiesenboden unterteilte man sogar in 15 Klassen, wobei die 1. Klasse mit 900 Mark pro Morgen = 3435,12 Mark/ha eingeschätzt wurde. Damit zeigt sich der besondere Wert einer guten Wiese in der damaligen Zeit, als die nun weidefreien Wiesen für die Aufstockung der Futtergrundlage besonders wichtig waren. Die Wertminderung zur Klasse 2 betrug 72 Mark, von 2 zu 3, von 3 zu 4 und von 4 zu 5 108 Mark. Dann setzte sich die Wertminderung in der gleichen Weise fort wie bei Ackerland, so daß die 15. Klasse mit 36 Mark/Morgen berechnet wurde.

Die gesamte Teilungsmasse bestand aus:
Ackerboden:

719 ha 76,2 ar = 1.074.287,40 Mark
(pro ha = 1.492,58 Mark)

Wiesenboden:

172 ha 64,4 ar = 283.200,00 Mark
(pro ha = 1.640,37 Mark)

Angerboden:

179 ha 63,5 ar = 144.127,80 Mark
(pro ha = 802,34 Mark)

1072 ha 04,1 ar = 1.501.615,20 Mark.

Diese Fläche wurde je nach Größe und Wert der von dem Beteiligten in die Masse eingebrachten Ländereien und nach den jeweiligen Berechtigungen, nach Vorabzug der für Wege, Gräben und öffentliche Einrichtungen, wie Grand-, Lehm-, Ton- und Mergelgruben, neuer Friedhofsplatz, Tränken und Feuernetgruben benötigten Fläche unter 121 Beteiligten aus Vöhrum, 13 Auswärtigen und 10 Nebeninteressenten aufgeteilt. Dabei wurde auch die Burgdorf-

Peinsche Heerstraße von ihrer alten Trasse durch das Herrenfeld auf die heutige Trasse über die Langen Äcker, Maschtor durch das Dorf verlegt. Alle übrigen Wege und Gräben bekamen den im wesentlichen noch heute bestehenden Verlauf. Innerhalb des so geschaffenen neuen Wegenetzes und Entwässerungssystems bekamen die Berechtigten die ihnen zustehenden Ländereien, soweit es bei der in der Gemarkung Vöhrum stark wechselnden Bodenbeschaffenheit möglich war, in größeren und von der Formgebung her zur Beackerung besser geeigneten Flächen zugeteilt. Nach der Verkoppelung entstand in Vöhrum eine moderne Blockflur, bei der alle Ackerstücke und Wiesen über Wege zu erreichen waren.

Die an der Verkoppelung Beteiligten haben ihre Acker- und Angerkoppeln im Herbst 1869 und ihre Wiesenkoppeln im Sommer 1870 in vorläufige Benutzung genommen. Mit der Bestätigung des Rezesses vom 6. Januar 1877 erhielten die Bauern von Vöhrum ihre neuen Koppeln als Eigentum übertragen.

Die Verkoppelung in Vöhrum fällt zeitlich mit dem Beginn einer modernen landwirtschaftlichen Entwicklung zusammen. Schon vorher sind der Landwirtschaft durch Gesetz zwischen 1831/1833 die Fesseln der Grunddienstbarkeit abgenommen worden. Die weiteren Erfolge der Generalteilungen und Verkoppelungen wurden in Vöhrum in den folgenden Jahren nachhaltig durch Drainieren der staunassen Felder gesichert.

Der Kartoffelbau wurde ausgedehnt und damit die Schweinemast intensiviert. Da 1866 die Zuckerfabrik Peine gegründet wurde, brachte die Zuckerrübe eine weitere Steigerung der Ackerproduktion und eine Sicherung der Futterbasis für die Rinderhaltung. Durch Zucht und bessere Haltungsbedingungen ist nicht nur eine zahlenmäßige Bestandsvergrößerung, sondern auch eine erhebliche qualitative Verbesserung der Tiere und eine Erhöhung der Milchleistung erreicht worden. Durch die Ausweitung des

Viehbestandes und wegen der längeren Stallhaltungszeit reichten bald die vorhandenen Stallungen nicht mehr aus.

Es folgten typische Erweiterungsbauten, die an die Lange Diele angelehnt, rechtwinklig zum Gebäude angebaut wurden. Damit wurde nicht nur der Stall je nach Betriebsgröße und Struktur erweitert, auch der kopflastige Bansenraum wurde entsprechend vergrößert. (Beispiel die Höfe Nr. 11, 13, 17, 18 und 19.) Auch die Bedachung der Gebäude mit Ziegeln veränderte das Dorfbild. So sind nach der Karte von 1866/1868 von den rund 165 Gebäuden im Ort nur noch rund 55 Häuser mit Reet oder Stroh gedeckt. Dadurch wird das Risiko eines Großfeuers, wie es im 18. Jahrhundert wiederholt geschehen war, erheblich herabgemindert.

Mit den nachfolgenden Statistiken soll versucht werden, die Entwicklung der Landwirtschaft in den 100 Jahren nach der Verkoppelung in Vöhrum weiter zu verfolgen. Es folgten etliche Jahrzehnte der ruhigen, aber stetigen Weiterentwicklung der Betriebe. Wohl wandern nachgeborene Söhne und Töchter in die Städte und in die Industrie ab, aber die Zahl der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe bleibt im wesentlichen konstant.

Nach dem II. Weltkrieg, in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts beginnt ein großer Umwandlungsprozeß in der Landwirtschaft. Arbeitskräfte werden knapp und teuer. Das erzwingt neuere und größere Maschinen. Die Intensivierung der Abbau- und Produktionsmethoden fördert auch in Vöhrum den Trend zu immer größeren Betriebs-einheiten. Kleinere Betriebe werden zugun-

sten von größeren Einheiten aufgelöst, so daß von den 1950 noch aufgeführten 121 landwirtschaftlichen Betrieben im Jahre 1981 nur noch 17 Betriebe bestehen. Diese Betriebe bewirtschaften eine durch Wohnbebauung zwar verminderte, aber durch Zuordnung von Ländereien der aufgelassenen Domäne Telgte vermehrte und somit annähernd gleich große Fläche wie zur Zeit der Verkoppelung.

Nicht nur in der Betriebsstruktur, sondern auch bei den Anbauverhältnissen trat ein bedeutender Wandel ein und verändert auch in neuer Zeit das Landschaftsbild in der Gemarkung Vöhrum. Die Verlagerung vom Roggen- und Kartoffelbau mit starkem Flachsanteil (davon zeugen die vielen Rottekuhlen in den Masch-Rodens) zum Weizen-, Gerste- und Zuckerrübenanbau verändert das Bild der Feldmark und verwischt die Landschaftsgrenzen zwischen den Lößböden des Südkreises und den Geestböden des Nordkreises, die die Gemarkung Vöhrum zerteilt.

1939 waren noch 18,7% der Ackerfläche mit Roggen bestellt, mit Weizen 2,9%, Gerstenanteil 9,9%, Hafer und Gemenge 10,4%. Die Kartoffelfläche hatte einen Anteil von 20,3% und die der Zuckerrüben 18,2%. Die Kartoffelfläche war also größer als die der Zuckerrüben, obwohl etwa 1/3 der Vöhru-mer Ackerfläche vom Boden her nicht für den Kartoffelanbau geeignet ist.

Nach den Ergebnissen der Vollerhebung vom Mai 1971 waren der Roggen mit 11,1%, der Weizen aber mit 18,4% und die Gerste mit 23,7%, sowie Hafer und Gemenge mit 11,3% an der Ackerfläche beteiligt. Die Hackfrüchte hatten einen Anteil von 38,1%, welcher bei Rüben 31,7% der Ackerfläche ausmachte, während die Kartoffeln auf 5,6% bei gleicher Bezugsgröße abgesunken sind.

Für 1981 liegt das Zahlenmaterial noch nicht vor, doch schon jetzt ist zu erkennen, daß der Kartoffelanbau in Vöhrum zugunsten des Rübenbaues bis zur Bedeutungslosigkeit abgesunken ist.



Über Vöhrum hinaus bekannt: Die Bartels'sche Vorzugsmilch.